

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Stadt
Glücksburg (Ostsee)

(Gesamtfassung vom 08.12.1992 einschl. I. Nachtrag vom 21.06.1994)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. SH S. 160) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. SH S 50) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.92 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen der Ausbau Vorteile bringt.

§ 2
Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zu dem Aufwand für den Ausbau von Einrichtungen nach § 1, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen; hierzu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten und die Beträge, die nach § 8 Abs. 3 anzurechnen sind;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen- und Wegekörper einschl. des Unterbaues, der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen und Wege;
 4. die Park- und Abstellplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Baugebiete an der Straße notwendig sind;
 5. die Rinnen und Randsteine;
 6. die Radwege;
 7. die Fußwege;
 8. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, Straßenbäume und Bepflanzungen;

- 9. die Beleuchtungseinrichtungen;
 - 10. die Straßenentwässerungseinrichtungen;
 - 11. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 - 12. die Möblierung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen (z.B. Sitzbänke, Spielgeräte, Fahrradständer, Pflanzbehälter, Zierleuchten, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen u.ä.), soweit eine feste Verbindung mit Grund und Boden besteht.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuwendungen Dritter gedeckt werden, es sei denn, sie dienen ausdrücklich zur Abdeckung des Anteils der Stadt Glücksburg (Ostsee). In diesem Fall ist nur der Anteil, der nach Verrechnung des Stadtanteils mit der Zuwendung verbleibt, zugunsten der Beitragspflichtigen abzusetzen, sofern er nicht zu erstatten ist.

§ 3 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere aus demselben Grund Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Vorteilsregelung

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:
- 1. für den Ausbau des Straßen- und Wegekörpers einschließlich des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung, soweit er durch den Ausbau (Erweiterung) erforderlich wird (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 – 3), sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11) in Straßen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
bis zu einer Breite von 6 m 75 %
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
bis zu einer Breite von 10 m 50 %
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen
bis zu einer Breite von 20 m 25 %
 - 2. für den Ausbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4-10 und 12) sowie den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung in Straßen
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 75 %

- | | |
|--|------|
| b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen | 65 % |
| c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen | 55 % |
- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Stadt getragen.
- (3) Die Stadt weist in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis die Straßen aus, die unter Abs. 1 Ziff 1 Buchst. a, b und c und unter Abs. 1 Ziff.2 Buchst. a, b und c fallen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Einrichtung (Straße, Weg, Platz) erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt oder eine Erschließungseinheit abgerechnet (§ 8), so bilden die von dem Abschnitt der Einrichtung bzw. die von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Anwendung der Abs. 3 bis 8 je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Straße (Frontlänge) und der Grundstücksfläche nach vollen Quadratmetern verteilt, wobei die Frontlänge und die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung der Grundstücke wie folgt angesetzt werden:
- | | |
|--|---------|
| a) bei unbebaubaren und gewerblich nicht genutzten Grundstücken | zu 50 % |
| b) bei Grundstücken | |
| aa) mit zulässiger eingeschossiger Bebauung
oder mit gewerblicher Nutzung ohne Bebauung | zu 100% |
| bb) mit zulässiger Bebauung über Buchst. aa) hinaus
für jedes weitere Geschoss | 10% |
- (2) Bei der Berechnung nach Abs. 1 bleiben Kellergeschosse und Dachgeschosse unberücksichtigt.
- (3) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ohne Bebauung wird die Grundstücksfläche nur bis zu einer Tiefe von 50 m angerechnet.
- (4) Als Frontlänge gilt
- | | |
|---|--|
| a) bei einem Grundstück, das nicht an die ausgebaute Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur ausgebauten Straße, | |
| b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zur | |

ausgebauten Straße an die Straße grenzt :
2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur ausgebauten Straße abzüglich
1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

- (5) Die Grundstücksfläche bis 600 m² wird voll, die Mehrfläche bis 900 m² zu 2/3 und über 900 m² zur Hälfte angerechnet.
- (6) Werden bei Eckgrundstücken nicht alle sie erschließenden Straßen zu gleicher Zeit als eine Einheit ausgebaut und abgerechnet, so werden für die Grundstücke zwar die Frontlänge an jeder ausgebauten Straße und die Grundstücksfläche für Zwecke der Beitragsverteilung für diese Straße ermittelt, die Pflichtigen aber nur zu 2/3 des danach ermittelten Beitrags zur Zahlung herangezogen. Das übrige 1/3 trägt die Stadt.
- (7) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen und beträgt der geringste Abstand zwischen den Straßen nicht mehr als 50 m, so ist Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- (8) Die Abs. 5 und 7 gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss des Ausbaues, sobald die Kosten feststehen.

§ 8

Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung für den Grunderwerb und – soweit es sich um eine einheitliche Ausbaumaßnahme handelt - für:

1. den Straßen- und Wegekörper, die Park- und Abstellplätze und die Rinnen und Randsteine,
2. die Rad- und Fußwege,
3. die Beleuchtungseinrichtungen und
4. die Straßenentwässerung

gesondert erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

- (2) Abs. 1 kann auch dann angewendet werden, wenn Straßen und Wege entsprechend § 130 Abs. 2 BauGB durch Beschluss der Stadtvertretung zu einer Einheit zusammengefasst oder in Abschnitten oder Teilabschnitten hergestellt werden.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7) wird die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
 1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Hat der Beitragspflichtige (oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Stadt abgetreten, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

§ 10 Vorausleistungen

Vom Beginn einer Baumaßnahme ab können Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Stadt kann Ratenzahlungen oder Verrentung bewilligen.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 11a Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Stadt zulässig. Das Gleiche gilt für die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem

BauGB und dem WoBauErlG sowie im Rahmen der Veranlagung der Grundsteuer bekannt werden. Die Stadt darf sich die Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 04.12.1972 über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen außer Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

Glücksburg (Ostsee), den 08.12.1992

gez. Unterschrift
(Petersen)
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

gemäß § 4 (3) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 08. Dezember 1992

Straßenverzeichnis

Von dem beitragsfähigen Aufwand nach § 2 der oben angeführten Satzung werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen der nachstehend aufgeführten Straßen und Wege umgelegt (§ 4 (1) 1. – 2. der Satzung).

1. Für den Ausbau der Straßen- und Wegekörper einschließlich des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung, soweit er durch den Ausbau (Erweiterung) erforderlich wird (§ 2 (1) Ziff. 1-3), sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 (1) Ziff. 11) in Straßen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
bis zu einer Breite von 6,00 m 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
bis zu einer Breite von 10,00 m 50 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen
bis zu einer Breite von 20,00 m 25 v.H.

2. Für den Ausbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff 4-10 und 12) sowie den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung in Straßen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 65 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen 55 v.H.

Lfd. Nr. Kennziffer Straße
Einstufung gem. § 4 (1) Ziff. 1 – 2 in Gruppe

		a	b	c
1	40		Aeröallee	
2	50	Alter Weg		
3	60	Alter Schulweg		
4	100	Am Friedeholz		
5	150	Am Kegelberg		
6	160	Am Noor		
7	200		Am Schlosspark	
8	250	Am Schlossee		
9	260	Am Leuchtturm		
10	300	Am Thingplatz		
11	310	An der Rosenterrasse		
12	350			Bahnhofstraße
13	400		Bergstraße	
14	410	Berglyk		
15	450	Blocksberg		
16	500			Bockholm
17	550		Bremsbergallee	
18	600	Brusmark		
19	700		Collenburger Straße	
20	750		Dagoestraße	
21	800	Dethleffsenweg		
22	850		Drei	
23	950		Flandernweg	
24	1000			Flensburger Straße
25	1100	Forstweg		
26	1150		Fördestraße	
27	1200	Fritz-Reuter-Weg		
28	1210	Gildestraße		
29	1250		Goethestraße	
30	1300	Gorch-Fock-Straße		
31	1350			Große Straße
32	1360	Haffwisch		
33	1400	Hebbelweg		
34	1450	Hindenburgplatz		
35	1460	Holkier		
36	1510	Holnisser Fährstraße		
37	1550			Holnisstraße
38	1600	Jungfernstieg		
39	1650	Kirstenstraße		
40	1700	Klaus-Groth-Weg		
41	1710	Kleistweg		
42	1720	Knopp		
43	1750			Kobbellück
44	1800	Königsberger Straße		
45	1850	Krügersweg		
46	1900		Kurlandstraße	
47	1950	Kurparkstraße		
48	2000	Lindenweg		

49			Mittelweg	
50	2200	Moonstraße		
51	2210	Moorweide		
52	2260	Quellental		
53	2300	Narvikstraße		
54	2350	Neu-Karolinenlund		
55	2400	Oeselstraße		
56	2450		Paulinenallee	
57	2460		Petersenallee	
58	2500		Philosophenweg	
59	2600		Propst-Lüders-Allee	
60	2650		Querstraße	
61	2700			Rathausstraße
62	2710	Rudekamp		
63	2750			Rüder Straße
64	2800		Ruhetaler Weg	
65	2850		Sandwigstraße	
66	2900	Seestraße		
67	2950	Schausende		
68	3000	Schausender Weg		
69	3050		Schillerstraße	
70	3150	Schluchtweg		
71	3200		Schuldstraße	
72	3260		Schwennastraße	
73	3300	Solitüder Weg		
74	3350	Stettiner Straße		
75	3400	Strandweg		
76	3450		Talweg	
77	3500	Theodor-Storm-Weg		
78	3550			Uferstraße
79	3600			Ulstruper Weg
80	3610			Umgehungsstraße
81	3700		Waldstraße	
82	3750	Wiesenweg		
83	3800	Wilhelminenstraße		
84	3810	Ziegeleiweg		
85	3820	Zur Salzwiese		
86	3830	Zur Pferdekoppel		
87	3840	Zur Alten Wassermühle		

Abzweig Kurlandstraße
Abzweig Forstweg
Fußweg Wiesenweg-
Ulstruper Weg

Am Leuchtturm: Teilstück
von der Straße Schausende
bis zur Grenze der Flurstücke
81/20 und 81/23

Das Verzeichnis wird entsprechend den sich ändernden Bedeutungen der Straßen geändert oder ergänzt. Die Stadtvertretung bestimmt im Einzelfall, ob eine andere Einstufung vorzunehmen ist.

